§ 23 Ermittlung der Gesamtprüfungsnote

[1]Für die Ermittlung der Gesamtprüfungsnote zählen die Note des schriftlichen Prüfungsabschnitts sechsfach, die des mündlichen Prüfungsabschnitts dreifach, die der praxis- und situationsbezogenen Prüfung zweifach und die Note aus dem fachpraktischen Ausbildungsabschnitt einfach. [2]Die Notensumme hieraus geteilt durch zwölf ergibt die Gesamtprüfungsnote; § 8 Abs. 6 gilt entsprechend.